

## **Änderungen der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO vom 25.01.2023**

Die Versammlung der Landesnotarkammer Bayern hat am 21.05.2022 Änderungen der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat die Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 Satz 2, § 66 Abs. 1 Satz 2 BNotO am 04.07.2022 genehmigt; diese werden dauerhaft auf der Internetseite der Landesnotarkammer Bayern veröffentlicht.

In den Ziff. 4. und 5. der Bekanntmachung ist ein Nummerierungsfehler enthalten; statt

„4. „Ziffer IX wird wie folgt neu gefasst:

[...]

5. Die Nummern 1. bis 3. gelten entsprechend für Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation.“

muss es richtig heißen

„4. „Ziffer IX wird wie folgt neu gefasst:

[...]

4. Die Nummern 1. bis 3. gelten entsprechend für Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation.“

Ziff. 5. entfällt ersatzlos.

Ziffer IX der Richtlinien lautet berichtigt wie folgt:

„IX. Grundsätze zu Beurkundungen außerhalb der Geschäftsstelle, des Amtsbereichs und des Amtsbezirks

1.1. Der Notar darf sich bei der Vornahme seiner Amtsgeschäfte außerhalb der Geschäftsstelle aufhalten, wenn sachliche Gründe vorliegen.

1.2. Eine Amtstätigkeit außerhalb der Geschäftsstelle ist unzulässig, wenn dadurch der Anschein von amtswidriger Werbung, eines auswärtigen Sprechtages, der Abhängigkeit oder der Parteilichkeit entsteht oder der Schutzzweck des Beurkundungserfordernisses gefährdet wird.

2. Der Notar soll sich bei Ausübung seiner Urkundstätigkeit (§§ 20 bis 22 BNotO) nur innerhalb seines Amtsbereichs (§ 10a BNotO) aufhalten, sofern nicht besondere berechnete Interessen der Rechtsuchenden ein Tätigwerden außerhalb des Amtsbereichs gebieten. Besondere berechnete Interessen der Rechtsuchenden liegen insbesondere dann vor, wenn

a) Gefahr im Verzug ist;

b) der Notar auf Erfordern einen Urkundsentwurf gefertigt hat und sich danach aus unvorhersehbaren Gründen ergibt, dass die Beurkundung unter Überschreitung der Grenzen des Amtsbereichs erfolgen muss;

c) der Notar eine nach § 21 GNotKG zu behandelnde Urkundstätigkeit vornimmt;

d) in Einzelfällen eine besondere Vertrauensbeziehung zwischen Notar und Beteiligten, deren Bedeutung durch die Art der vorzunehmenden Amtstätigkeit unterstrichen werden muss, dies rechtfertigt und es den Beteiligten unzumutbar ist, den Notar in seiner Geschäftsstelle aufzusuchen; bei Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation muss es den Beteiligten unzumutbar sein, einen nach § 10a Abs. 3 BNotO zuständigen Notar in Anspruch zu nehmen;

e) ein Beteiligter mit Wohnsitz im Amtsbereich des Notars sich in einem Krankenhaus außerhalb des Amtsbereichs aufhält.

3. Der Notar darf sich bei Ausübung seiner Urkundstätigkeit nur außerhalb seines Amtsbezirks (§ 11 BNotO) aufhalten, wenn Gefahr im Verzug ist oder die Aufsichtsbehörde es genehmigt hat.

4. Die Nummern 1. bis 3. gelten entsprechend für Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation.“

Die Änderung wird hiermit berichtigt und ausgefertigt und ist nach § 67 Abs. 2 Satz 2, § 66 Abs. 1 Satz 2 BNotO dauerhaft auf der Internetseite der Landesnotarkammer Bayern zu veröffentlichen.

München, den 25.01.2023

Der Präsident der Landesnotarkammer Bayern  
Kirchner